

Datenschutz - Grundverordnung Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die ab 25. Mai 2018 in der Europäischen Union geltende neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt den EU-weiten Umgang mit persönlichen Daten. Wir haben bislang penibel auf den Umgang mit den Daten unserer Mitglieder im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geachtet – wollen aber für unsere Mitglieder aktiv aufklären mit diesem Merkblatt.

Welche Daten müssen geschützt werden? Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, daneben aber auch Spender etc. Typischerweise erhoben werden Name und Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung u.ä. All das sind personenbezogene Daten. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt hierbei keine Rolle. Der Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

Der Kirdorfer Tennis-Club e.V. erhebt die folgenden persönlichen Daten:

Name / Anschrift / E-Mail / Telefonnummer / Mobiltelefonnummer / Bankverbindung / Geburtsdatum / Geschlecht

Erlaubnis In vielen Fällen müssen die Betroffenen die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben. Das ist nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jeden Fall verwendet werden (siehe oben).

Das gleiche gilt, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Das gilt z.B. für Spender. Hier müssen die Spendenbescheinigungen mit ihren Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Zuständigkeit Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand.

Die Personen, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Dieses haben wir im Vorstand durchgeführt.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten Die DSGVO verlangt, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss. Das gilt auch für den Kirdorfer Tennis-Club e.V. (KTC) als kleinen Verein, da die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DSGVO). Es umfasst für den KTC die folgenden Punkte:

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen** Der 1. Vorsitzende (Bernhard Pussel) ist der Verantwortliche in Bezug auf die DSGVO für den KTC, Stedter Weg 44, 61350 Bad Homburg
Bernhard.Pussel@kirdorfer-tennisclub.de
- **Verarbeitungstätigkeiten und Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personen-bezogener Daten** Die Daten der Mitglieder werden wie folgt verwendet: Mitgliederverwaltung / Bankeinzug / Meldung von Mannschafts-Spielerinnen und -Spielern beim Hessischen Tennis-Verband e.V. und beim Landessportbund Hessen e.V. / Meldung für Zuschüsse bei Behörden (z.B. Stadt Bad Homburg)
- **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z.B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen** Der KTC löscht die gespeicherten Daten seiner Mitglieder ein Jahr nach Austritt aus dem Verein – spätestens jedoch nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. (z.B. bei Spendenbescheinigungen 10 Jahre)

HINWEIS: Das Antragsformular des KTC enthält einen entsprechenden Hinweis zum Datenschutz und die Verarbeitung der Daten. Gerne steht der Vorstand für weitere Auskünfte zur Verfügung.